

Sonstiges

Zur Information



Hinweis: 3233432

3233432 - Energiepreispauschale (EPP) - Fehler bei rückwirkender Aufgabe der EPP

Version 3 vom 15.09.2022 auf Deutsch

Komponente: PY-DE-NT-TX

Typ: Korrektur der gesetzlichen Funktion

Korrekturen: 3

SAP-Hinweis/KBA-Nummer

63

Priorität: Korrektur mit hoher Priorität

Freigabestatus: Für Kunden freigegeben

Manuelle Aktivitäten: 1

Voraussetzungen: 2



Hinweis: 3201837

3201837 - UV-Meldeverfahren: Neue Datensatzversion zum 01.11.2022

Version 8 vom 18.10.2022 auf Deutsch

Komponente: PY-DE-FP-UV

Typ: Gesetzliche Änderung

Korrekturen: 3

SAP-Hinweis/KBA-Nummer

63

Manuelle Aktivitäten: 2

Priorität: Korrektur mit hoher Priorität

Freigabestatus: Für Kunden freigegeben

Voraussetzungen: 7

Beschreibung

Softwarekomponenten

Korrekturen

Support Packages

Referenzen

Anlagen

Sprachen



SAP-Hinweis	
0003170635	
0003201745	
0003201837	
0003202656	
0003220906	
0003240984	
0003244930	

Hinweis: 3251393



3251393 - Vorankündigung Jahreswechsel 2022/2023 Deutschland

Version 2 vom 13.10.2022 auf Deutsch

▼ [Änderungen einblenden](#)

[Beschreibung](#) [Softwarekomponenten](#) [Dieses Dokument referenziert auf](#) [Attribute](#) [Sprachen](#)

Steuer

- **Neuer Programmablaufplan (PAP)**

Für das Kalenderjahr 2023 wird ein neuer Programmablaufplan (PAP) zur Verfügung gestellt. In diesem sind voraussichtlich folgende Änderungen enthalten:

- Erhöhung des Grundfreibetrags
- Verschiebung der Eckwerte zum Abbau der kalten Progression
- Erhöhung des Kinderfreibetrags

- **Lohnsteueranmeldung (LStA)**

Neues XML-Schema für 2023: Für das Jahr 2023 wird ein neues XML bereitgestellt. Die für 2022 aufgenommen Kennzahl 35 für die Energiepreispauschale entfällt. Eine Anpassung des Formulars ist nicht notwendig.

- **Lohnsteuerbescheinigung (LStB)**

Neues Formular und XML-Schema für 2023: Für das Jahr 2023 wird ein neues Formular bereitgestellt. Ab dem Jahr 2023 ist ausschließlich die Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal anzugeben. Die Verwendung der eTIN ist nicht mehr zulässig.

- **Inflationsausgleichsprämie**

Arbeitgeber können zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise dem Arbeitnehmer zusätzlich bis zu 3.000 Euro steuerfrei gewähren. Dazu wurde mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz neu der § 3 Nr. 11c EStG aufgenommen.

Für die Umsetzung ist eine Auslieferung über einen SAP-Hinweis vorgesehen. Es ist geplant, die Lösung bereits vor den Änderungen zum Jahreswechsel zur Verfügung zu stellen.

Sozialversicherung

- **Änderungen der Sozialversicherungswerte zum 01.01.2023**

- **DEÜV: Neue Datensatzversion zum 01.01.2023**

Im DEÜV-Meldeverfahren gilt ab dem 01.01.2023 die neue Datensatzversion 08. Im Übergangszeitraum bis zum 28.02.2023 können Meldungen weiterhin in der bisherigen Datensatzversion übermittelt werden. Rückmeldungen erfolgen ab dem 01.01.2023 in der neuen Datensatzversion.

Anmerkung: Die Inflationsausgleichsprämie ist nicht nur steuer-, sondern auch SV-abgabenfrei. SAP schreibt im Hinweis nur von steuerfrei.



Bei weiteren Fragen stehen wir
Ihnen gerne zur Verfügung

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Kontakt

IPS Training und Consulting GmbH

Peter Klimke

Geschäftsführer

Stieghorster Str.60

33605 Bielefeld

pk@IPS-IT.de

Tel.: 0521 / 20889-30

Mobil: 0172 / 5217206